

## Förderung der beruflichen Ausbildung und Durchführung von Prüfungen

Bezug – Nummer der Richtlinie	Gegenstand der Förderung	Höhe der Förderung		
		bei Lehrgängen	bei Wettbewerben und Schulungen	bei Prüfungen
5.1.1	Lehrgangsentgelt	in voller Höhe, soweit es der Abdeckung des notwendigen Aufwandes dient (laut Vertrag)		
5.1.2	oder entstehender Aufwand	in angemessener Höhe nach dem Prinzip größter Sparsamkeit		
5.1.2	Sachaufwand			
5.1.2	Entschädigung für Bereitstellung – von privaten Betrieben	40 DM je angefangenem halben Tag, 80 DM ganztags, zuzüglich 5 DM/Teilnehmer		
	– von Schulräumen und schulischen Einrichtungen	in anfallender Höhe		
5.1.2	Erstattung für – mitwirkende Lehrlinge	wie Teilnehmer an Lehrgängen (Nummer 5.2 und 5.3)	wie Teilnehmer an Schulungen (Nummer 5.2 und 5.3)	wie Teilnehmer an Lehrgängen (Nummer 5.2 und 5.3)
	– mitwirkende Fachkräfte	1. Entschädigung für Zeitversäumnis für jede angefangene Stunde (einschließlich Reisezeiten), höchstens aber für zehn Stunden je Tag a) einen Grundbetrag von 6 DM je Stunde. b) Muß eine Ersatzkraft eingestellt werden oder tritt Verdienstausschlag ein, so werden neben dem nach a) zu gewährenden Grundbetrag die nachgewiesenen Beträge bis zu 20 DM/Stunde, höchstens 200 DM/Tag erstattet. 2. Vergütung der Reisekosten Tagegeld und Fahrtkosten nach dem gültigen Reisekostenrecht unter Zugrundelegung der Reisekostenstufe B		
	– fachpraktische Unterweisungen	1. Vergütung und Zuschlag nach den jeweils geltenden Regelungen für nebenberufliche Tätigkeit 2. Erstattung der Fahrtkosten nach dem Reisekostenrecht		
	– Referenten	1. Honorar: 30 DM bis 40 DM/Stunde, je nach Material- und Zeitaufwand für die Vorbereitung. 2. Vergütung der Reisekosten wie bei Nummer 5.1.2, 3. Spalte Nummer 2 (mitwirkende Fachkräfte)		
5.1.2	Erstattung für die Korrektur schriftlicher Prüfungsarbeiten			1. Nach der Entschädigung für Zeitversäumnis in Nummer 5.1.2, 3. Spalte, Nummer 1a. Dabei wird je festgesetzte Stunde Prüfungszeit von einer halben Stunde Zeitaufwand für die Korrektur einer Arbeit ausgegangen. Eine Hausarbeit wird wie eine neunstündige Prüfungsarbeit vergütet.
5.1.2	Beschriftung der Meisterbriefe			bis zu 10 DM je Urkunde

Bezug – Nummer der Richtlinie	Gegenstand der Förderung	Höhe der Förderung		
		bei Lehrgängen	bei Wettbewerben und Schulungen	bei Prüfungen
5.1.2	Veranstaltungen zur Aus-händigung der Zeugnisse und der Urkunden			notwendige Kosten (Saalmiete, Honorar, Ausgestaltung)
	<p>Die Regelungen der Nummer 5.1.2 gelten nicht für</p> <p>a) Beschäftigte des Freistaates Sachsen, wenn und soweit sie im Rahmen ihrer Dienstaufgaben tätig werden (Berufsschullehrer wirken im Rahmen ihrer Dienstaufgaben mit, wenn sie bei Gehaltsfortzahlung vom Unterricht freigestellt werden);</p> <p>b) hauptamtliche Bedienstete der landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Verbände und Berufsgenossen-schaften. Sie wirken im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten mit und erhalten nur eine Vergütung der Reisekosten.</p>			
5.2	Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer	<p>70 vom Hundert der bei Inan-spruchnahme von Gemeinschafts-verpflegung und Heimunterkunft im Einzelfall tatsächlich ent-standenen notwendigen Kosten, höchstens aber ein Betrag von 22 DM/Lehrgangstag einschließ-lich Übernachtung (An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Lehrgangstag). Kann keine Gemeinschaftsverpflegung in Anspruch genommen werden, ist die Zuwendung zu begrenzen auf:</p> <p>3 DM für Frühstück 6 DM für Mittagessen 5 DM für Abendessen 8 DM für Übernachtung</p> <p>Soweit überbetriebliche Ausbil-dungsmaßnahmen in Einrich-tungen anderer Bundesländer stattfinden, können die im Ein-zelfall tatsächlich entstandenen Unterkunfts- und Verpflegungs-kosten zu 70 vom Hundert gefördert werden.</p>	<p>Je Tag und Teilnehmer bei einer Mindestdauer von sechs Stunden als Zuschuß zu Verpfle-gungs- und Fahrtkosten bei einer Entfernung (einfach) vom Wohnort zum Veranstaltungsort</p> <p>– bis 20 km ein Pauschalbetrag in Höhe von 10 DM</p> <p>– über 20 km ein Pauschalbetrag in Höhe von 15 DM</p> <p>Bei notwendiger Über-nachtung zusätzlich ein Pauschalbetrag in Höhe von 8 DM. Werden bei überbetrieblichen Ausbil-dungsmaßnahmen im Rahmen des Ausbil-dungsplanes mehrere Dienstbezirke zu über-regionalen mehrtätigen Veranstaltungen zusam-mengefaßt, so werden die Teilnehmer wie bei Lehrgängen (Nummer 5.2, 5.3) gefördert.</p> <p>Bei Landesentscheiden: Fahrtkosten und Verpfle-gung wie bei Lehrgängen</p> <p>Bei Bundesentscheiden: individuelle Kosten-entschädigung</p>	
5.3	Kosten für notwendige Fahrten der Teilnehmer	<p>in Höhe der für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallende Kosten (Bus oder 2. Klasse DB), bei Benutzung privater Verkehrsmittel 0,20 DM je angefangenen Kilometer und für mitfahrende weitere Teil-nehmer 0,04 DM je Kilometer. Einsparungsmöglichkeiten sind auszuschöpfen. Anfallende Omnibuskosten für gemeinsame An- und Abfahrten sowie für Lehrfahrten nach den Rahmen-plänen werden den Unternehmen von der durchführenden Stelle direkt erstattet und sind auf die Teilnehmer umzulegen. Wenn Teilnehmer an mehrtägigen Ausbildungsmaßnahmen zwischen Wohn- und Ausbil-dungsort pendeln müssen, können die zusätzlich anfallen-den Fahrtkosten maximal bis zur Höhe der eingesparten Kosten für Unterkunft und Verpflegung erstattet werden.</p>		<p>Bei Prüfungen werden Fahrtkosten grundsätzlich nicht erstattet. Muß der Kandidat von seiner zuständigen Stelle an einen anderen ent-ferneren Prüfungsort verwiesen werden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten zu erstatten.</p>